

Kirche als eine „Schule“ der Menschenrechtserziehung

Eine Skizze

Dieter Witschen, Osnabrück

1. Einleitung

Dass wir seit 1995 in einer von den Vereinten Nationen ausgerufenen Dekade der Menschenrechtserziehung¹ leben, dürfte den Allerwenigsten bekannt sein; sogar unter denen, denen die Realisierung der Menschenrechte ein besonderes Anliegen ist, dürfte es sich nicht wesentlich anders darstellen. Ist die Ursache für dieses Faktum nun darin zu sehen, dass ein Einzelner bei der Vielzahl von Instrumentarien, mittels derer die Aufmerksamkeit auf für dringlich erachtete Aufgaben gelenkt werden soll, schlichtweg den Überblick verliert bzw. seine Aufnahmefähigkeit überfordert ist? Oder ist bei aller Berechtigung dieser Ursachenbenennung dieses Faktum nicht doch ein - wenngleich eher äußerliches - Symptom für eine tieferliegende Ursache, dass nämlich das Erfordernis einer Menschenrechtserziehung immer noch wenig im allgemeinen Bewusstsein verankert ist?

Wie dem genauerhin auch sein mag - Menschenrechtsarbeit weist drei Grunddimensionen auf: 1. die unmittelbare Realisierung der Menschenrechte in der Gegenwart, 2. die Aufarbeitung von begangenen Menschenrechtsverletzungen und 3. die präventive Menschenrechtsarbeit. Wenn auch aktuelle Menschenrechtsverletzungen und deren Aufarbeitung die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf sich ziehen, so ist gleichwohl die Notwendigkeit einer auf die Zukunft ausgerichteten Menschenrechtsarbeit nicht von der Hand zu weisen. Innerhalb dieses Sektors bildet die Menschenrechtserziehung ein integrales Element.² Sie kann als

1 Damit wurde de facto eine entsprechende Anregung aufgegriffen, die die Zweite Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1993 in Wien gegeben hatte. Vgl. *Gleiche Menschenrechte für alle*. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn 1994, Nr. 82, S. 43.

2 Von der Zweiten Menschenrechtskonferenz ist herausgestellt worden: „Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, dass die Staaten im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der anderen internationalen Menschenrechtsinstrumente verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Bildungswesen auf die Stärkung der Achtung von den Menschenrechten und der Grundfreiheiten ausgerichtet ist. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte verweist nachdrücklich auf die Bedeutung der Aufnahme der Menschenrechte als Gegenstand in die Lehrpläne und ruft die Staaten dazu auf, entsprechende Schritte zu setzen. Die Bildung und Ausbildung der Menschen soll Verständnis und Toleranz wecken und Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den

eine präventive „Langzeit-strategie“ zur Förderung der Menschenrechte begriffen werden. Deren Notwendigkeit ist im Übrigen bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 festgeschrieben worden, in deren Art. 26, Abs. 2 es heißt: „Die Bildung muss ... auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sein.“³

Folgt man der Auffassung, die in einem der bekanntesten Dokumente von Seiten der katholischen Kirche zu den Menschenrechten formuliert worden ist, dann kann die Kirche gerade in diesem Feld der Menschenrechtsarbeit ihren wesentlichen Beitrag leisten. In dem Arbeitspapier „Die Kirche und die Menschenrechte“ der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* aus dem Jahre 1974 heißt es wörtlich: „Der Hauptbeitrag der Kirche zur Verwirklichung der Menschenrechte besteht in einem ständigen und eminent praktischen Erziehungsprozess, zuallererst bei ihren eigenen Gliedern. Sinn dieser Erziehung ist es, den Christen die Würde der menschlichen Person immer mehr bewusst zu machen, ebenso die Bruderschaft unter den Menschen, die Freiheit und Gleichheit, an der alle Menschen teilhaben. Die Kirche bemüht sich vor allem, die Bereitschaft zu wecken und den Willen zu stärken, diese Grundrechte überall im täglichen Leben zu respektieren.“⁴ Auf welche Weise kann die Kirche nun eine der „Schulen“ der Menschenrechtserziehung sein? Zu dieser Fragestellung, die m. W. bislang in der theologischen Ethik unbeachtet geblieben ist, seien einige grundsätzliche Überlegungen zu skizzieren versucht. Des Näheren sei, ist die Menschenrechtserziehung als prinzipielle Aufgabe der Kirche anerkannt, aus der Perspektive einer christlichen Ethik auf deren elementaren Inhalte eingegangen. Spezifisch didaktische Fragen seien hingegen außer Acht gelassen.⁵ Bevor jedoch

Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen sowie die Entfaltung der Aktivitäten der Vereinten Nationen, die diesen Zielen dienen, fördern. Menschenrechtserziehung und die entsprechende Aufklärung, sowohl theoretischer wie praktischer Art, spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Förderung und Achtung der Menschenrechte aller Individuen ohne jeden Unterschied etwa nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, und dem wäre im Rahmen der Bildungspolitik auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene entsprechend Rechnung zu tragen.“ (Gleiche Menschenrechte für alle, Nr. 33, S. 24) „Die Weltkonferenz über die Menschenrechte erachtet Erziehung, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte als wesentlich für erfolgreiche Bemühungen um stabile und harmonische Beziehungen unter den verschiedenen Gemeinschaften und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und des Friedens.“ (Nr. 78, S. 42)

- 3 Zit. nach: Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, hrsg. von C. Tomuschat, Bonn 1992, 30. In seiner Abhandlung „Über Pädagogik“ hatte I. Kant schon eingeschärft: „Die Ehrfurcht und Achtung für das Recht der Menschen muß dem Kinde schon sehr frühe beigebracht werden, und man muß sehr darauf sehen, daß es dieselben in Ausübung bringe“. (Ak.-Ausg. Bd. IX, 489)
- 4 *Die Kirche und die Menschenrechte*. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax*, München/Mainz 1976, Nr. 91, S. 39.
- 5 Einige Hinweise dazu von religionspädagogischer Seite finden sich bei W. Simon, Menschenrechte, in: G. Adam/F. Schweitzer (Hg.), *Ethisch erziehen in der Schule*, Göttingen

eine Behandlung dieser Fragestellung möglich ist, sind zwei zugrunde liegende Prämissen in aller Kürze namhaft und damit bewusst zu machen.

2. Prämisse: Identifizierung der Kirche mit dem Anliegen der Menschenrechte

Die Ausgangshypothese, die Kirche könne und solle einen Beitrag zur Menschenrechtserziehung leisten, setzt grundlegend voraus, dass diese sich mit dem Anliegen der Umsetzung der Menschenrechte identifiziert.⁶ In der Tat sind in der Gegenwart die Kirche(n), näherhin einzelne Organisationen bzw. Gruppen in ihr selbstverständliche Mitglieder der weltweiten Menschenrechtsbewegung. Wenngleich das historische Geflecht zwischen den Menschenrechten und dem Christentum fraglos komplexer ist und die menschenrechtsaffirmativen Bestandteile in der christlichen Tradition zu offensichtlich sind, als dass die Haltung der Kirche(n) in puncto „Menschenrechte“ im Laufe der historischen Entwicklung in einer umfassenden Weise als Bekehrung eines Saulus zu einem Paulus zutreffend beschrieben werden könnte, so ist gleichwohl mit dem bereits erwähnten Arbeitspapier „Die Kirche und die Menschenrechte“ einzugestehen, „dass die Haltung der Kirche in den letzten beiden Jahrhunderten gegenüber den Menschenrechten nur zu oft durch Zögern, Einsprüche und Vorbehalte gekennzeichnet war.“⁷ Nachdem die Kirche in einer ersten Phase aus verschiedenen Gründen die Idee der Menschenrechte als solche bzw. einzelne Menschenrechte, insbesondere bestimmte Freiheitsrechte abgelehnt und sie sich in einer zweiten Phase in einem Lernprozess den Gedanken des Menschenrechtscodex angenähert hat, begreift sie sich heute als Anwältin und Hüterin der Menschenrechte, betrachtet sie den Einsatz für diese als konstitutiv für das Zeugnis des Evangeliums.⁸ Anstelle vieler möglicher Belege für die letztgenannte Tatsache seien, was die katholische Kirche betrifft, exemplarisch nur diese angeführt. In der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanums heißt es: „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet ... die Kirche die Rechte der Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert.“⁹ In einer „Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung“, die aus Anlass einer römischen Bischofssynode im Jahre

1996, 174-187, bes. 182-186. Vgl. ferner J. Heide, „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“. Zugänge zum Verständnis der Menschenrechte im Religionsunterricht... , Frankfurt a. M. u. a. 1992, 151-297.

- 6 Im Folgenden übernehme ich Passagen aus meinem Artikel: Kirche als Menschenrechtsorganisation, erscheint in: ThG 44 (2001) Heft 4.
- 7 Die Kirche und die Menschenrechte, Nr. 18, S. 8.
- 8 Vgl. dazu K. Hilpert, Die Menschenrechte. Geschichte-Theologie-Aktualität, Düsseldorf 1991, 137-162.
- 9 Zit. nach K. Rahner/H. Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, Freiburg u. a. ⁹1974, 489.

1974 veröffentlicht worden ist, wird die Überzeugung der Kirche herausgestellt, „dass die Förderung der Menschenrechte eine Forderung des Evangeliums ist und dass sie deswegen in ihrem Dienst eine zentrale Stellung einnehmen muss.“¹⁰ In seiner Antrittszyklika „Redemptor hominis“ erklärt Papst Johannes Paul II.: „Die Kirche braucht nicht zu betonen, wie sehr [die Achtung der Menschenrechte] mit ihrer Sendung in der Welt von heute verbunden ist.“ (Nr. 17).

3. Prämisse: Notwendigkeit eines Menschenrechtsethos und der Beitrag der Kirche zu dessen Aufbau

Soll eine dauerhafte Gewährleistung der Menschenrechte gesichert werden, dann müssen nicht nur die entsprechenden rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung stehen, dann gilt es ebenso eine die jeweilige Gesellschaft prägende Kultur, ein Ethos der Menschenrechte auszubilden und zu fördern. Denn es ist nicht möglich, das von diesen Rechten Geforderte ausschließlich mit den Mitteln des Rechts durchsetzen zu wollen. Ohne eine Habitualisierung in den Subjekten ist ihre dauerhafte und verlässliche Umsetzung nicht denkbar. Rechtliche Regelungen und politische Ordnungen „funktionieren“ nicht eo ipso qua Institutionen, sondern bedürfen auch der lebendigen Sinngestaltung mittels eines entsprechenden Ethos der beteiligten Menschen. Rechtliche Ordnungen müssen zumindest mitgetragen werden durch ein öffentlich wirksames Ethos; ansonsten laufen rechtliche Kodifizierungen ins Leere. Das Recht als solches schafft überdies aus sich heraus keine hinreichende Motivation, sich für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Der Rückgriff auf ein entsprechendes zuhandenes Ethos ist hier unabdingbar; rechtliche Sanktionsmöglichkeiten können zwar als ultima ratio dienen, um potentielle Täter von Menschenrechtsverletzungen abzuhalten, aber nicht eine nachhaltige und allgemeine Gewährleistung dieser Rechte sichern. Das Rechtsinstitut der Menschenrechte ist verwiesen auf das moralische Potential der Individuen sowie auf ein das öffentliche Leben durchdringendes Ethos, das jenes trägt.

Ein Baustein in dem Gefüge, ein Menschenrechtsethos auf breiter Basis aufzubauen und zu verwurzeln, ist zweifelsohne die Menschenrechtserziehung. Denn wie in einem historischen Lernprozess die Menschenrechte im spezifischen Sinne des Wortes entwickelt, erkämpft und schließlich kodifiziert worden sind, so hat jede Generation und mit ihr jeder Mensch je neu ein Bewusstsein von diesen Rechten zu entwickeln und sie zum Maßstab des Urteilens und Handelns in einschlägigen Situationen zu machen. In den Regionen der Erde, in denen die Idee der Menschenrechte allenfalls eine marginale Rolle spielt, hat überhaupt erst mittels einer Menschenrechtserziehung eine Wissensvermittlung sowie eine Bewusstseinsentwicklung zu erfolgen.

Träger der Menschenrechtserziehung sind keineswegs nur Schule und Hochschule, sondern komplementär auch Nichtregierungsorganisationen¹¹; letztere haben komplementarisch die Aufgabe einer Pädagogik der Menschenrechte zu übernehmen, wo erstgenannte sie nicht erfüllen. Eine der nicht-staatlichen Organisationen, die ihren Beitrag zur Menschenrechtserziehung zu leisten hat, ist von ihrem gegenwärtigen Selbstverständnis her die Kirche, zumal sie für gewöhnlich in einem Gemeinwesen zu den maßgeblichen ethosbildenden Faktoren gehört. Der Kirche stehen keine politischen oder rechtlichen Mittel zur Umsetzung der Menschenrechte zur Verfügung; sie kann diesbezüglich unter Rückgriff auf Grundelemente einer christlichen Ethik, die dem Gehalt nach deutliche Konvergenzen mit einer Menschenrechtsethik aufweist, Erziehungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten versuchen.

4. Felder der Menschenrechtserziehung

4.1. Kognitive Ebene: Vermittlung von Kenntnissen

Das erste, fundierende Element einer Menschenrechtserziehung besteht in der kognitiven Vermittlung von Kenntnissen. Die Lernenden haben in einem ersten Schritt ein Wissen von den Grundelementen, die zum Komplex der Menschenrechte gehören, zu erlangen.

(1) So haben sie eine systematische Einsicht davon zu gewinnen, was Menschenrechte ausmachen, was deren kennzeichnenden Merkmale im Gesamt subjektiver Rechte des Menschen sind. Des Näheren hat ihnen bewusst zu werden: 1. Wer sind die Träger der Menschenrechte? Deren Subjekt ist jeder Mensch als Mensch, unabhängig davon, welcher Gruppe er zugehört oder welche persönlichen Merkmale er aufweist. 2. Wer sind deren Adressaten? In erster Linie obliegt den Staaten die Gewährleistung dieser Rechte, sei es dass sie bestimmte Übergriffe gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu unterlassen, sei es dass sie diesen elementare Rechte zu sichern haben. Subsidiär ist deren Schutz jedoch auch Sache nicht-staatlicher

11 Ein Vertreter von Amnesty International urteilt im Blick auf die deutsche Situation: „Eine tragende Rolle bei der Menschenrechtserziehung kommt nichtstaatlichen Organisationen zu. Dazu zählen kirchliche Organisationen wie Missio, Misereor, das Diakonische Werk, der kirchliche Entwicklungsdienst oder die Jugendverbände, aber auch nicht konfessionell gebundene Organisationen wie Terre des Hommes oder Amnesty International ... Daneben existieren verschiedene kleinere oder regional arbeitende Gruppen. All diese Organisationen leisten wohl den entscheidenden Beitrag zur Menschenrechtserziehung in Deutschland.“ (L. Müller, Menschenrechtserziehung in der Schule, in: Menschenrechte im Umbruch: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, hrsg. v. Amnesty International, Neuwied/Kriftel 1998, 228)

Organisationen, von denen eine die Kirche ist, und zwar gerade dort, wo der Staat gegenüber dieser Aufgabe versagt oder er der Bedroher dieser Rechte ist. 3. Was sind deren Inhalte? Durch diese Rechte werden elementare Werte geschützt, die für die Ermöglichung des Menschseins konstitutiv sind. Es hat sich eingebürgert, dem Gehalt nach diese Rechte in drei Klassen einzuteilen: in die individuellen Freiheits-, die politischen Mitwirkungs- und die sozialen Anspruchsrechte. 4. Von welcher Art sind die mit diesen Rechten verbundenen Ansprüche? Sie sind vorstaatliche, präpositive Rechte, die in positives Recht umgesetzt worden sind. Als kodifizierte Rechte sind sie einklagbar. Sie sind jedoch auch fundamentale moralische Rechte, zu deren dauerhafter Sicherung ein entsprechendes Ethos unerlässlich ist.

(2) Unabdingbar ist ein umfassendes Informieren über wichtige Menschenrechtsdokumente¹², sei es auf nationaler Ebene über Verfassungen, mittels derer Menschenrechte in Grundrechte transformiert worden sind, sei es auf regionaler Ebene insbesondere über die Europäische oder die Amerikanische oder die Afrikanische Menschenrechtskonvention, sei es auf internationaler Ebene vor allem über die Allgemeine Erklärung über die Menschenrechte oder über die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ferner empfiehlt es sich, Übereinkommen zu einer spezifischen Problematik zur Kenntnis zu bringen. Zu denken ist etwa an die Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, gegen Folter, über die politischen Rechte der Frau oder über die Rechte des Kindes.

(3) Damit die Lernenden begreifen können, dass Menschenrechtskodifizierungen jeweils in einem spezifischen historischen Kontext vorgenommen worden sind, dass sie Reaktionen auf konkrete elementare Unrechtserfahrungen gewesen sind, ist es hilfreich, auf die Geschichte der Menschenrechte einzugehen. Der Entwicklungsprozess vor allem seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts ist in seinen Grundzügen nachzuzeichnen¹³; dabei ist u. a. aufzuzeigen, wie der Menschenrechtskodex inhaltlich fortgeschrieben worden ist, wie nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes erfolgt ist.

(4) Es ist Auskunft darüber zu geben, welche Erklärungsmodelle bezüglich der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen entwickelt worden sind. Es empfiehlt sich, sich der Methode exemplarischer Reduktion zu bedienen. Indem die Aufmerksamkeit auf typische Menschenrechtsverletzungen im eigenen oder in einem fremden Land gelenkt wird, kann paradigmatisch beleuchtet werden, durch welche Faktoren politischer, sozioökonomischer, weltanschaulicher (ideologischer) und anderer Art sie verursacht werden. Zugleich ist darüber aufzuklären, welche

12 Diese sind u. a. abgedruckt in: Menschenrechte - Ihr internationaler Schutz, hrsg. von B. Simma/U. Fastenrath, München ³1992.

13 Die zentralen Dokumente dieses Prozesses sind zusammengestellt bei W. Heide Meyer (Hg.), Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, Paderborn 1972.

Instrumentarien auf den verschiedenen Ebenen zum Schutz der Menschenrechte zur Verfügung stehen.

(5) Nicht übergangen werden können die Kontroversen über die Menschenrechte selbst. Stichwortartig sei nur auf folgende Streitpunkte verwiesen: Sind die sozialen Anspruchsrechte genuine Menschenrechte oder enthalten sie Staatszielbestimmungen? Wie verhält es sich mit den sog. Menschenrechten der dritten Generation (wie den Rechten auf Entwicklung, Frieden, Schutz der Umwelt, Teilhabe am Menschheitserbe)? Können außer Individuen auch Kollektive Berechtigte von Menschenrechten sein? Besteht der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte zu Recht oder handelt es sich doch um kulturspezifische Rechte?

Je nach den politischen und sozialen Rahmenbedingungen, je nach dem Grad der Verbreitung von Kenntnissen und Einsichten über die Menschenrechte in einer Gesellschaft, je nach dem Gefahrenpotential, das im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen in einem Staat vorhanden ist, werden unterschiedliche Schwerpunkte in der Menschenrechtserziehung zu setzen sein. Wo etwa die Menschenrechte gesicherter Besitz sind, dort werden bei der Menschenrechtserziehung die Rechte Anderer, denen diese vorenthalten werden, im Vordergrund stehen; wo hingegen Menschenrechte verletzt werden, dort werden bei der Menschenrechtserziehung die Möglichkeiten zur Sicherung eigener Rechte die entscheidende Rolle spielen.

4.2. Personale Ebene:

Vermittlung von Bewusstsein, Einstellungen und Handlungskompetenzen

Menschenrechtserziehung erschöpft sich keineswegs in einer kognitiven Vermittlung von Wissen über die Menschenrechte. Es wäre ein Trugschluss, mit Voltaire zu meinen: „Es heißt, die Menschenrechte kennen: denn kennt man sie einmal, so verteidigt man sie von selbst.“¹⁴ Denn ein begriffliches Erfassen ist, um eine Unterscheidung J. H. Newmans aufzugreifen¹⁵, noch kein reales Erfassen; erst durch Letzteres kann ein Handeln zur Umsetzung der Menschenrechte initiiert werden. Außer der Wissensvermittlung gehören meiner Ansicht nach drei weitere Grundaufgaben zu einer umfassenden Menschenrechtserziehung, wird deren Ziel darin gesehen, nicht nur über die Menschenrechte zu informieren, sondern insbesondere ein Handeln nach menschenrechtlichen Maßstäben zu ermöglichen.

14 Zit. nach G. Oestreich, *Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss*, Berlin ²1978, 64.

15 Vgl. dazu B. Schüller, *Die Begründung sittlicher Urteile*, Düsseldorf ²1980, 309-312.

a) *Schaffen eines Bewusstseins von der Bedeutung der Menschenrechte*

Zwischen der Wissensvermittlung in puncto „Menschenrechte“ und dem Schaffen eines realen Bewusstseins von der Bedeutung der Menschenrechte sei eigens differenziert. Menschenrechtserziehung hat nicht nur ein kognitives Lernen zum Inhalt zu haben, sondern ein gesammenschliches, hier als personales bezeichnet. Letzteres impliziert auch ein emotionales und handlungsorientiertes Lernen.¹⁶ Eine Konfrontation mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen dürfte am eindrücklichsten vermitteln, welches Gewicht den Menschenrechten für jedes Individuum sowie für das gesellschaftliche Zusammenleben zukommt. Wem vor Augen steht, was z. B. ein Gefolterter, ein willkürlich zu einer Gefängnisstrafe Verurteilter, ein wegen seiner Hautfarbe Diskriminierter, ein wegen seines Glaubens Verfolgter oder ein Hungernder erleidet, wer sich in die Lage der von derartigen elementaren Unrechtserfahrungen Betroffenen hineinversetzt, der wird ein reales Bewusstsein von der Dringlichkeit des Menschenrechtsschutzes, eine Sensibilität für das Anliegen von Menschenrechten entwickeln können.

Obliegt es der Menschenrechtserziehung, nicht nur über die Menschenrechte zu unterrichten, sondern auf diesen Informationen aufbauend vor allem zur Realisierung dieser Rechte zu erziehen, dann sind in diesem Erziehungs- als einem Befähigungsprozess selbstverständlich die entwicklungspsychologischen Bedingungen zu beachten. Moralpsychologisch betrachtet ist die Realisierung der Menschenrechte voraussetzungsreich und anspruchsvoll. Es liegt nahe, in diesem Kontext in Ermangelung von spezifischen Theorien zur Entwicklung eines Menschenrechtsbewusstseins auf allgemeine moralpsychologische Theorien, mittels derer die Genese des moralischen Bewusstseins zu erklären versucht wird, zurückzugreifen.

Um etwa erfassen zu können, wer die Träger der Menschenrechte sind, dass nämlich diese Rechte jedem Menschen als Menschen zustehen, ist die Fähigkeit zur größtmöglichen Universalisierung notwendig. Anhand der drei Entwicklungsstadien, die G. H. Mead¹⁷ bei seinen Untersuchungen zum „role taking“, also zur Fähigkeit, sich bei Interaktionen in Andere hineinzuversetzen, herausgearbeitet hat, kann gezeigt werden, wann eine Person diese Fähigkeit erlernen kann. Mead zufolge ist ein Kind im Alter von etwa zwei bis sechs Jahren lediglich fähig, sich in die Lage von einigen wenigen Anderen, die zugleich eine besondere Bedeutung für es haben, zu versetzen (Stadium des signifikanten bzw. bedeutsamen Anderen). Im Alter von etwa sechs bis zwölf Jahren erweitert sich für das Kind der Kreis derer, in deren Situation es sich hineinversetzen kann; näherhin sind es die jeweiligen Mitglieder einer sozialen Einheit, einer Gemeinschaft, der das Kind sich zugehörig weiß, mit

16 Zu diesen drei Grunddimensionen ethischer Erziehung vgl. z. B. K. E. Maier, Grundriss moralischer Erziehung, Bad Heilbrunn 1986, 107-146.

17 Vgl. G. H. Mead, Geist, Identität, Gesellschaft (1934), Frankfurt a. M. 1968, 191 ff.

der es sich identifiziert (Stadium des verallgemeinerten Anderen). In der Adoleszenz geht die in Rede stehende Fähigkeit über die jeweiligen konkreten Bezugspersonen und -gruppen hinaus und umfasst potentiell alle Menschen; diese Kompetenz wird durch reflexives Denken erworben (Stadium des universalisierten Anderen). Sollte Meads Entwicklungsschema zutreffend sein, so liegt die Konsequenz für die Menschenrechtserziehung auf der Hand, dass diese sinnvollerweise erst in der Zeit der Jugend beginnen kann.

Um die Inhalte der Menschenrechte erfassen zu können, und um daraufhin zu deren Realisierung in der Lage sein zu können, muss ein heranwachsender Mensch mehrere Stufen der Entwicklung des moralischen Urteils bereits durchlaufen haben. Folgt man der gegenwärtig am häufigsten herangezogenen Theorie dieser Entwicklung, der L. Kohlbergs, dann muss diese Person, um den Gehalt der Menschenrechte einsehen zu können, die nachkonventionelle Ebene erreicht haben. In Weiterentwicklung der Untersuchungsergebnisse J. Piagets unterscheidet L. Kohlberg die drei Ebenen des Präkonventionellen, des Konventionellen und des Postkonventionellen, denen er jeweils zwei Stufen zuordnet. Die Ethik der Menschenrechte ist auf der postkonventionellen Ebene anzusiedeln, weil der Mensch auf dieser sich von universalen ethischen Prinzipien der Gerechtigkeit leiten lässt, er die egozentrische sowie später gruppen- bzw. gesellschaftsspezifische Perspektive hinter sich gelassen hat und er nicht mehr heteronom bestimmt ist, sondern autonom handelt. Spezifischer gesehen erkennt er die Würde jedes Menschen und die gleichen individuellen Rechte an.¹⁸ Beabsichtigt ein Mensch, von individuellen Freiheitsrechten wie z. B. denen auf Gewissens- oder Religionsfreiheit oder von politischen Mitwirkungsrechten wie z. B. denen des Wahlrechtes oder der Vereinigungsfreiheit selbst Gebrauch zu machen oder diese Rechte bei Anderen anzuerkennen, dann ist es notwendig, dass er in der Entwicklung seiner moralischen Urteilsfähigkeit dieses Niveau erreicht hat, was im Kontext der Menschenrechtserziehung entsprechend in Rechnung zu stellen ist.

18 Vgl. L. Kohlberg/E. Turiel, Moralische Entwicklung und Moralerziehung, in: Sozialisation und Moral. Neuere Ansätze zur moralischen Entwicklung und Erziehung, hrsg. von G. Portele, Weinheim/Basel 1978, 19 zur Stufe 6: Orientierung an allgemeingültigen ethischen Prinzipien: „Im Kern handelt es sich um universelle Prinzipien der Gerechtigkeit, der Gegenseitigkeit und Gleichheit der Menschenrechte und des Respekts vor der Würde des Menschen als individueller Person.“ In seinem Artikel (Moralische Entwicklung und demokratische Erziehung, in: G. Lind/J. Raschert (Hg.), Moralische Urteilsfähigkeit, Weinheim/Basel 1987, 37f) stellt L. Kohlberg explizit fest, dass eine Person die Stufe 5 erreicht haben muss, um die Menschenrechte, wie sie beispielsweise in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Verfassung formuliert worden sind, aktiv verstehen zu können.

b) *Ausbildung von Menschen-Tugenden*

Wer ein reales Bewusstsein von der Dignität und dem Gewicht der Menschenrechte sowie in der Konsequenz ein Motivationspotential, sich für den Schutz und die Umsetzung dieser Rechte einzusetzen, entwickelt hat, für den ist es wiederum nur folgerichtig, dass er sich um die Ausbildung, den Erwerb von für die Verwirklichung dieser Rechte notwendigen Grundhaltungen - von mir ›Menschen-Tugenden‹ genannt - bemüht. Mit diesen kommt das Subjekt mit seinem moralischen Können in den Blick. Es macht es sich in freier Entscheidung zur Grundhaltung, im Maße seiner Möglichkeiten sich dauerhaft für die Realisierung dieser Rechte einzusetzen. Durch eine ständig eingeübte Praxis entstehen Lebenshaltungen, grundsätzliche Dispositionen der kognitiven und emotionalen Fähigkeiten, die für die in Rede stehende Aufgabe qualifizieren; es bildet sich eine vom Ethos der Menschenrechte durchformte Gesamtpersönlichkeit. Welche Grundhaltungen den Menschen-Tugenden zuzuordnen sind, das habe ich an anderen Stellen¹⁹ zu skizzieren versucht, so dass sich das hier erübrigt.

Bei derartigen Prozessen der Habitualisierung kann der Erziehung eine stimulierende Funktion zukommen. Obgleich ein heranwachsender Mensch im Laufe seiner Entwicklung in Auseinandersetzung mit seiner Mitwelt letztlich nur durch Selbsttätigkeit sich menschenrechtlich relevante Grundeinstellungen zu Eigen machen kann, so können doch durch Erziehung eigene Anstrengungen der Subjekte in Gang gesetzt sowie unterstützend und fördernd begleitet werden.

c) *Erwerben von menschenrechtlich relevanten Handlungskompetenzen*

Wer Menschen-Tugenden sich bewusst zu Eigen gemacht hat, der will diese kraft immanenter Logik in Handlungen umsetzen, die der Gewährleistung der Menschenrechte bzw. der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen dienen. Dazu ist vonnöten, in einem aktiven Lernprozess entsprechende Handlungskompetenzen zu erwerben. Zum einen ist zu erlernen, sich für die Durchsetzung der Menschenrechte Anderer einzusetzen. Dieses Engagement erfordert nicht nur die Befähigung, sein Handeln an menschenrechtlichen Prinzipien zu orientieren, sondern auch die, mit der Organisation von Menschenrechtsarbeit vertraut zu sein. Ersteres beinhaltet z. B., das Leben sowie die körperliche Integrität Anderer zu schützen, gegenteilige bzw. andersartige Überzeugungen Anderer in weltanschaulichen, moralischen und politischen Fragen zu respektieren, für die

19 D. Witschen, „Menschen-Tugenden“ - Eine übersehene Dimension des Menschenrechtsethos?, in: TThZ 108 (1999) 139-153; ders., Toleranz als Menschen-Tugend. Zu einem Grundelement eines Menschenrechtsethos, in: TThZ 110 (2001) 133-144; ders., Zivilcourage als Menschen-Tugend, in: SaThZ 4 (2000) 31-38.

Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse Anderer Sorge zu tragen; letzteres beinhaltet etwa, Menschenrechtsarbeit zu organisieren, mit Arbeitsweisen von nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen, in denen sich Menschenrechtsverteidiger zusammenschließen, vertraut zu sein, Projekte und Aktionen durchzuführen. Oftmals bedarf es in der Menschenrechtsarbeit einer ausgeprägten Konfliktfähigkeit und eines besonderen Durchhaltevermögens, gilt es doch erhebliche Risiken und Gefahren in Kauf zu nehmen, Widerstände der Mächtigen zu überwinden, Rückschläge zu verkraften, inneren Tendenzen zur Resignation zu widerstehen, Gefühlen der Ohnmacht bzw. der Indifferenz nicht nachzugeben. Nicht selten können Zielsetzungen nur fragmentarisch umgesetzt werden. Zum anderen ist zu erlernen, von den eigenen Menschenrechten einen verantwortlichen Gebrauch zu machen. So korreliert dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit die Verpflichtung, mit der Freiheit verantwortlich umzugehen, dem Elternrecht die Verpflichtung, für die Pflege und Erziehung der anvertrauten Kinder Sorge zu tragen, den politischen Partizipationsrechten die Verpflichtung, die Mitwirkungsmöglichkeiten aktiv wahrzunehmen. Zum dritten ist zu erlernen, dass die jeweiligen Menschenrechte wechselseitig anzuerkennen sind, dass die Ausübung der Rechte des Einen dort ihre Grenzen hat, wo die gleichen Rechte des Anderen erheblich beeinträchtigt werden. Ein Menschenrechtscodex enthält nämlich gleiche Rechte für alle Menschen. In der unmittelbaren Gegenwart werden unter dem Sichtwort ›Menschenpflichten²⁰ die genannten Kategorien von Verantwortlichkeiten thematisiert.

5. Kirche als eine „Schule“ der Menschenrechtserziehung

In den skizzierten Feldern der Menschenrechtserziehung hat die Kirche im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Netzwerk der Organisationen, die sich der Achtung und Förderung der Menschenrechte verpflichtet wissen, ihren Beitrag zu leisten, hat sie eine der benötigten „Schulen“ zu sein. Ihr kommt dabei generell zugute, dass sie als Überzeugungsgemeinschaft einen Erziehungs- und Bildungsanspruch hat, sie eine wichtige Trägerin der Wertevermittlung ist und sie einen der maßgeblichen Faktoren bei der Ethosbildung bildet.

In diesem Bereich der Menschenrechtsarbeit ist es angezeigt, dass die Kirche zwei-gleisig verfährt. Ad extra fallen ihr als einer der intermediären Gruppen in der Gesellschaft in der Menschenrechtserziehung gleiche Aufgaben zu wie anderen nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen auch. Mithin leistet sie als eine der Multiplikatorinnen ihren Anteil bei der kognitiven Vermittlung dieser Rechte, leitet sie zur Bewusstseinsbildung sowie zum Erwerb von menschenrechtlich relevanten

20 Vgl. dazu D. Witschen, Menschenrechte - Menschenpflichten. Anmerkungen zu einer Korrelation, in: ThG 42 (1999) 191-202.

Einstellungen und Handlungskompetenzen an. Es erübrigt sich, diese Aufgaben hier nochmals näher zu beschreiben. Ad intra, wo ihre Einwirkungsmöglichkeiten ungleich größer sind, fördert sie das Wissen über die Menschenrechte bei ihren eigenen Gliedern; dabei informiert sie u. a. über Stellungnahmen bzw. Dokumente, in denen sie ihr Verhältnis zu diesen Rechten geklärt hat. Ihr Augenmerk richtet sie insbesondere auf deren ethische Begründungen; sie weist die Konvergenzen zwischen einer Menschenrechts- und einer christlichen Ethik auf.²¹ Da sie schon immer auch eine Ethosgemeinschaft ist, kann sie bei den Anleitungen, ein Menschenrechtsethos auszubilden, daran anknüpfen - sie tut sich in diesem Feld aller Wahrscheinlichkeit leichter als Erziehungsinstitutionen wie Schulen und Hochschulen, in denen der Schwerpunkt doch auf der kognitiven Vermittlung liegen dürfte. In ihren zahlreichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen kann sie das Bewusstsein der Christinnen und Christen für die Belange der Menschenrechte schärfen und zu deren eigener Aneignung von entsprechenden Grundeinstellungen und Fähigkeiten anregen. Sie kann sich dabei u. a. des Erziehungsmittels eines nachahmenden Lernens bedienen, indem sie Vorbilder christlich motivierter Menschenrechtsverteidiger wie z. B. Bartholomé de las Casas, Friedrich Spee, William Wilberforce, Oscar Romero oder Martin Luther King vor Augen stellt. Als eine der Menschenrechtsorganisationen bietet sie ein Lernfeld für konkrete Menschenrechtsarbeit.

Obleich mit den Menschenrechten ein universaler Geltungsanspruch²² verbunden ist, sie ein kulturinvariantes Ethos beinhalten, ist gleichwohl ein Prozess der Inkulturation notwendig. Je intensiver sie unter Anknüpfung an entsprechende Äquivalente in den diversen kulturellen und religiösen Ethosformen angeeignet werden, zu denen sie ja, wie dies für die christliche Ethik sicherlich gilt, keineswegs in einem Gegensatz stehen müssen, desto größer ist die Aussicht, dass sie weltweit verwirklicht werden können. Der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte impliziert nicht eine Uniformität der Aneignungs- bzw. Vermittlungsformen. Daher hat die Kirche als institutionelle Trägerin christlicher Ethik die Chance und von ihrem Auftrag her die Verpflichtung, eine der „Schulen“ der Menschenrechtserziehung zu sein.

21 Vgl. dazu D. Witschen, Menschenrechte und christliche Ethik. Eine systematische Verhältnisbestimmung, in: ZKTh 120 (1998) 57-74.

22 Vgl. dazu D. Witschen, Zur Universalität oder Relativität der Menschenrechte. Unterscheidungen aus ethischer Sicht, in: Ethica 6 (1998) 279-303.